

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

1. Allen Geschäften mit „H&D Lüftungstechnik GmbH“ (nachfolgend H&D genannt) liegen die hier aufgeführten Bedingungen zugrunde. Hiervon abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, müssen von uns aber schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.
2. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erlangen auch bei Verweis auf Ihre Ausschließlichkeit nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, ansonsten sind sie für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und Transport ab Werk oder Lager.
2. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer und Rechenfehler verpflichten nicht. Artikelbeschreibungen in unseren Prospekten sind nur als annähernd zu betrachten. Die in den Verkaufsunterlagen, Prospekten und Preislisten genannten Werte für Maße, Gewichte und technische Ausstattung sind nicht verbindlich. Kurzfristige Änderungen und Ergänzungen müssen wir uns vorbehalten. Angaben zur Festigkeit können nur als unverbindliche Richtwerte angesehen werden, die in eigenen Prüfungen anhand statischer Belastungsversuche ermittelt worden sind.
3. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug. Wir gewähren 2% Skonto bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Skontierbar ist nur der Netto-Rechnungswert, ausgeschlossen sind Frachtkosten, Verpackung, usw.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, zu berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
5. Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Forderungen, die noch auszuführenden Lieferungen zurückzustellen und für diese Vorkasse zu verlangen.
6. Aufrechnungen sind nur mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
7. Tritt der Besteller einseitig vom Vertrag zurück, ohne hierzu berechtigt zu sein, so ist er zur Zahlung einer Pauschale von mindestens 25% des Auftragswertes verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Das Recht des Bestellers, nachzuweisen, dass der pauschal geforderte Schadensersatz nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 3 Lieferung/Lieferfrist

1. Der Inhalt und Umfang der Lieferung ergibt sich aus der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers.
2. Bei telefonischer Auftragserteilung trägt der Besteller die Verantwortung für Übermittlungsfehler in Bezug auf die Richtigkeit der Artikel, Menge usw.
3. Die Lieferzeit beginnt am Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten und Einigung über alle Bedingungen des Auftrages.
4. Lieferzeiten und -termine gelten als annähernd vereinbart, solange nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde. Fixtermine sind schriftlich zu bestätigen und beziehen sich ausschließlich auf den Tag der Lieferung, nicht aber auf Stunde und Uhrzeit.
5. Die Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten bleibt uns vorbehalten. Bei nicht fristgerechter Lieferung durch unsere Lieferanten sind auch wir von der Einhaltung der Lieferfrist entbunden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung oder verzögerter Lieferung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
6. Teillieferungen sind ohne Absprache zulässig.
7. Bei nicht von uns zu vertretenden Umständen bei uns wie bei unseren Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferung der Ware um die Zeit der Dauer des hindernden Umstandes zu verschieben. Das gilt z.B. bei Störungen des Betriebsablaufes bei uns oder bei unseren Lieferanten durch behördliche Eingriffe, Streik, Aussperrung, bei Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Rohstoffen, verzögerter Belieferung durch unsere Lieferanten und bei höherer Gewalt (Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen usw.).
8. Wir haften dem Besteller nur dann auf Schadenersatz aus Verzug, wenn wir aufgrund eines uns zuzurechnenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens in Verzug geraten sind. Im Falle unserer Schadensersatzpflicht umfasst der zu ersetzende Schaden nicht den entgangenen Gewinn. Unsere Verzugshaftung ist auf 10% des Wertes der Einzelbestellung beschränkt.

§ 4 Versand und Gefahrenübergang

1. Bei Anlieferung mit werkseigenem LKW geht die Gefahr nach Ankunft auf der Baustelle oder Versandadresse unabeladen auf den Abnehmer über.
2. Eine frachtfreie Anlieferung erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Kosten, die durch die Änderung der Lieferanschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Lieferung frei Baustelle / Versandanschrift bedeutet, die Anlieferung erfolgt unabeladen über eine mit schwerem LKW zu befahrende Anfuhrstraße. Hat das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers diese Anfuhrstraße zu verlassen so haltet der Abnehmer für alle auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch den Abnehmer zu erfolgen. Wartezeiten, die nicht durch uns verschuldet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Gewährleistung / Beanstandungen

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind sofort nach Feststellung, spätestens nach sechs Monaten nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen der Ware müssen in jedem Fall vor Verarbeitug, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei unsachgemäßer Verwendung der gelieferten Ware ist jegliche Beanstandung ausgeschlossen. Keine Gewähr wird bei Nichtbeachtung der bau- und feuerpolizeilichen Verordnungen beim Einbau der gelieferten Ware geleistet. Reklamationen, die auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, natürliche Abnutzung oder sonstige, nicht von uns zu vertretende Einflüsse zurückzuführen sind, werden nicht von uns anerkannt. Farbliche Unterschiede und ungleichmäßige Oberflächen an Bauteilen innerhalb einer Lieferung oder von Lieferung zu Lieferung stellen übliche Toleranzen dar und werden von uns nicht als zu beanstandende Mängel anerkannt.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind nach unserer Wahl auf die Rechte auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Erst bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder aber die Wandlung zu verlangen.
4. H&D haftet grundsätzlich nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, wenn nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zu einem Schaden geführt hat. In diesem Falle ist die Gewährleistung auf die Höhe unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen H&D und dem Besteller/Abnehmer unser uneingeschränktes Eigentum.
2. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, hat der Besteller die Ware sorgfältig zu verwalten und gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden auf seine Kosten zu versichern.
3. Jede Verfügung über Vorbehaltsware wie Übereignung, Verpfändung und Besitzübertragung ist nicht gestattet. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Vorbehaltsware durch Gläubiger des Bestellers sind uns unverzüglich binnen 24 Stunden anzuzeigen Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordentlichen Geschäftsverkehr zulässig. Die entstehenden Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab, wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache ergibt.
6. Bei Zahlungsverzug oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Abnehmers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Abnehmer ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Wir verpflichten uns auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl, wenn der Wert die noch nicht ausgeglichenen, zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.